



Statuten des Dorfvereins Gündisau

1. Der Dorfverein Gündisau bezweckt die Wahrung der Interessen des Dorfes. Er entwickelt und fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl, unterstützt und veranstaltet gemeinnützige Unternehmungen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Mitglied kann werden:
 - a) Die Aktivmitgliedschaft steht allen Personen ab 16 Jahren offen, die Wohnsitz in Gündisau haben (inklusive Ferienhausbewohner) und zwar als Einzelperson oder als Paar.
 - b) Passivmitglied kann werden, wer eine Beziehung zum Dorf hat, aber nicht im Dorf wohnt.
 - c) Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Vereinsversammlung nimmt die Mitgliederaufnahme zur Kenntnis. Über allfälligen Ausschluss hat dieselbe zu bestimmen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.
6. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
7. Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern.
Die Vereinsversammlung wählt:
 - d) den/die Präsidenten / in;
 - e) die übrigen Mitglieder, bestehend aus Kassier / in und Aktuar / in;
 - f) 2 Rechnungsrevisoren.Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre.

8. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen und in Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er beruft die Vereinsversammlung gemäss Art. 9 ein.
Der / Die Präsident / in und ein weiteres Vorstandsmitglied führen zu zweien Kollektivunterschrift für die Vertretung des Vereins nach aussen.

9. Der Generalversammlung, die in der Regel im 1. Quartal des Jahres stattfindet, liegen folgende Geschäfte ob:

g) Wahl der Stimmentzähler

h) Protokoll

i) Jahresbericht des / der Präsidenten / in.

j) Abnahme der Jahresrechnung

k) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

l) Wahlen

m) Beschlussfassung über allfällige Anträge

n) Entgegennahme von Anträgen z.Hd. der nächsten Vereinsversammlung

o) Verschiedenes

Weitere Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

10. Anträge, die an der ordentlichen Vereinsversammlung behandelt werden sollen, müssen 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

11. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

12. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Wahlen und Abstimmungen kann die geheime Stimmabgabe durch 1/5 der anwesenden Aktivmitglieder verlangt werden.

13. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

14. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen soll bei Auflösung des Vereins zinsbringend angelegt und durch die Gemeinde verwaltet werden.

Nach Gründung eines neuen Dorfvereins steht diesem dieser Betrag vollumfänglich zur Verfügung.

15. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor oder bei statutarischem Bedarf.

Die Mitgliederdaten werden nicht veröffentlicht.

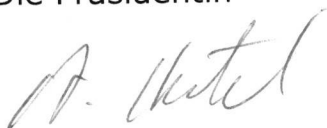
Die Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

Revision vom 9. Mai 2025

Dorfverein Gündisau

Die Präsidentin



Andrea Hertach

Die Aktuarin



Madeleine Schwandt